

## **SATZUNG**

### **europäischer verband lifestyle – EVL e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Herstellern, Importeuren/ Exporteuren und Großhändlern, die sich mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Lifestyle-Produkten befassen. Er führt den Namen

**europäischer verband lifestyle e.V.** (im folgenden EVL genannt)

Der Sitz befindet sich in Türkheim.

Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Mitglieder gemäß § 1.

Dieses Ziel soll vornehmlich in folgender Weise verwirklicht werden:

durch einen engen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsfirmen über die Probleme, den jeweiligen Stand und die Entwicklung des Marktes; durch die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten wirtschaftlichen Vereinigungen durch die Beratung solcher Institutionen hinsichtlich angemessener zweckdienlicher Maßnahmen zur Absatzförderung und zur Beseitigung von Absatzhindernissen; durch die Beteiligung an privaten Wirtschaftsorganisationen, die den Gemeinschaftszweck fördern; die Unterstützung der Mitgliedsfirmen bei der Wahrung ihrer fachlichen Belange Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verband hat auch nicht die Aufgabe eines Kartells.

#### **§ 3**

##### **Gliederung des Verbandes**

Der Verband gliedert sich in die Fachgruppen:

Fachgruppe Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Wohnaccessoires

Fachgruppe Glas, Porzellan, Keramik

Spielwaren, Freizeitartikel

Weitere Fachgruppen und themenbezogene Erfa-Gruppen können im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung gegründet werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Unternehmen beantragt werden,

das sich im Sinne von § 1 zum Lifestyle-Bereich rechnet, seinen Sitz in Europa hat, sich nicht im Interessengegensatz zu Zweck und Zielen des Verbandes befindet.

Nicht unter Ziff. 1) fallende Unternehmen können als Gast- oder Fördermitglieder zugelassen werden (außerordentliche Mitglieder).

Die Mitglieder der Verbände BKG Bundesverband Geschenkkultur & Wohndesign, Interessengemeinschaft Spiel & Freizeit e.V. und GPK Bundesverband Glas – Porzellan – Keramik – Groß- und Außenhandel e.V. sind zur Mitgliedschaft im EVL berufen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Verbandes und auf Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Gast- und Fördermitglieder haben in den Organen des Verbandes kein Stimmrecht.

Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.

Die Mitgliedsfirmen verpflichten sich, an den Gemeinschaftszielen mitzuwirken, insbesondere sollen sie Informationsmaterial und sonstige Arbeitsunterlagen bereitstellen sowie sich an den Beratungen und Arbeitssitzungen beteiligen.

Die Mitgliedsfirmen bezahlen zur Kostendeckung jährlich gemäß der gültigen Beitragsordnung einen Beitrag, dessen Höhe im Rahmen einer zu beschließenden Beitragsstaffel festgesetzt wird. Die Beiträge sollen per Bankeinzug erhoben werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen des Verbandes, insbesondere über

die Richtlinien der Tätigkeit und die im einzelnen zu unternehmenden Aktivitäten des Verbandes; Wahl und Entlastung des Vorstandes; Beitragsstaffel und Jahresbudget; Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll jedes Jahr stattfinden und wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen jeder Mitgliedsfirma unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Neben der Jahresmitgliederversammlung finden bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel aller Mitgliedsfirmen dieses verlangen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muß jeder Mitgliedsfirma mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung, die mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliedsfirmen können auch schriftlich abstimmen. Jede Mitgliedsfirma kann innerhalb der oben genannten Frist Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Mitgliedsfirmen, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch ein anderes, schriftlich zu bevollmächtigendes Mitglied ausüben lassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch die Versammlungsleitung oder den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Wählbar sind nur Inhaber, Mitinhaber, organschaftliche Vertreter und Vorstandsmitglieder der unter § 4 Abs. 1 fallenden Firmen. Wählbar sind auch Angestellte der Firmen. Ihre Anzahl ist auf drei begrenzt und ihre Vorstandschaft endet automatisch mit Ausscheiden aus der vertretenen Firma. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle weitere wählbare Personen aus dem Kreis der Mitglieder des EVL in den Vorstand zu berufen. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen vier Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Mitgliederbeschlüsse verantwortlich; er regelt die Angelegenheiten des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und er überwacht das Verbandsvermögen.

Der Vorstand ist zur redaktionellen Änderung der Satzung ermächtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Briefwahl ist zulässig.

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Durchführung der Verbandsaufgaben unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest und entscheidet in Grundsatzfragen.

Ferner obliegt dem Vorstand die Prüfung und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Für die verantwortliche Abwicklung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie für die Besorgung der Informations- und Beratungstätigkeit bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstandsvorsitzenden und die Mitarbeiter/-innen werden vom Geschäftsführer im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen (§2 Ziff. d) bestellt. Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 10 Geheimhaltung**

Die Mitgliedsfirmen, der Vorstand und der Geschäftsführer sind verpflichtet, alle Arbeitsunterlagen und sonstigen Informationen, die ihnen aus dem Kreis der Mitgliedsfirmen für die Arbeit des Verbandes zugänglich gemacht werden, auf Wunsch der betreffenden Mitgliedsfirma streng vertraulich zu behandeln und dritten Personen nicht zugänglich zu machen.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

Jede Mitgliedsfirma kann zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung muss wenigstens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Eine Mitgliedsfirma kann von der Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§3) nicht mehr gegeben sind oder ein wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 12**

Der Verband arbeitet auf unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt keine persönlichen und religiösen Ziele, sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Etwaige Überschüsse aus dem Verbandsvermögen können nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen seitens des Verbandes begünstigt werden.

Erstmals beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.02.2005.  
Die Satzung wurde am 20.05.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die Satzung wurde am 13.06. 2009 von der Mitgliederversammlung geändert.

---

Stephan Koziol – Vorsitzender –

---

Christian Schmidt, GIFTCOMPANY

---

Axel Schubkegel, ASA Selection

---

Hamid Yazdtschi, Gilde Handwerk

---

Axel Gottstein, Sigikid

---

Susanne Stahlschmidt, TROIKA

---

Reinhard Vollmer, INPETTO

---

Hartmut Räder, Räder Wohnzubehör

---

Thomas Halsstrick, PPD